

## Magistratsvorlage

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



|                                                                                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                           |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Eingang Magistrats-<br>geschäftsstelle:<br>02.11.2022                                           | an den Magistrat<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung                                                                                                                                                                                                                                                                                | Beteiligt vor<br>Magistratsbeschlussfassung:                                              |
| Dezernat IV<br><br>Amt: Finanzverwaltung<br>Abt. Steuern, Gebühren,<br>Beiträge                 | an die Stadtverordnetenversammlung<br><input type="checkbox"/> OBW zur Befassung<br><input type="checkbox"/> zur Kenntnis<br><input checked="" type="checkbox"/> zur Beschlussfassung<br><input type="checkbox"/> zur abschließenden Beschluss-<br>fassung Fachausschuss<br><br><b>Behandlung in</b> Ja Nein<br><b>öffentl. Sitzung</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> | Rechtsamt<br><br><input type="checkbox"/> OBW bei abschl. Be-<br>schlussfassung Magistrat |
| Verteiler:                                                                                      | Ja Nein<br><b>Internetfähig</b> <input checked="" type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>Vorlage-Nr. 2022/0349</b><br><br>Magistratsbeschluss-Nr.                               |
| <b>Produkt-Nr.:</b> 611010<br><b>Kostenstelle:</b> 910-010-1000<br><b>Kostenträger:</b> 6110-11 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                           |
| <b>Investitionsnummer:</b><br><b>Sachkonto:</b> 5559800                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                           |

**Betreff:** Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt (Übernachtungssteuersatzung)

**Vorlage vom:** 19.10.2022

### Beschlussvorschlag:

1. Dem Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt wird zugestimmt.
2. Der Beschluss des Magistrats vom 21. September 2022 (MV 2022/0282) wird aufgehoben.
3. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung ist herbeizuführen.

**Anlagen:** Übernachtungssteuersatzung

**Datenschutzrelevante Anlage:** ☐

|                     |                             |                                          |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------------------|
| <b>Folgekosten:</b> | <input type="checkbox"/> Ja | <input checked="" type="checkbox"/> Nein |
|---------------------|-----------------------------|------------------------------------------|

|                                     |
|-------------------------------------|
| <b>Beschluss des Magistrats vom</b> |
|-------------------------------------|

### **Begründung zur Magistratsvorlage vom 19.10.2022**

Die Wissenschaftsstadt Darmstadt stellt in vielfältiger Weise städtische Infrastruktur zur Verfügung, unterhält diese und baut diese stetig aus. Beispielsweise seien hier die Kosten für die vielfältigen kulturellen Angebote wie z. B. für das Welterbe Mathildenhöhe und auch für das Verkehrswege mit dem ÖPNV zu nennen. Diese Maßnahmen, für die erhebliche Geldmittel aufzuwenden und zu investieren sind, leisten auch einen bedeutenden Beitrag für die Wirtschaftsförderung, insbesondere für das Gaststätten- und Hotelgewerbe. In der Hauptsache werden diese Mittel aus den allgemeinen Finanzierungsmitteln der Kommune, dem Steuerhaushalt, zur Verfügung gestellt.

Die städtische Infrastruktur und auch weitere städtische Leistungen werden indes nicht ausschließlich von Einwohnerinnen und Einwohnern der Wissenschaftsstadt Darmstadt, sondern auch von Übernachtungsgästen, unabhängig vom Übernachtungszweck, genutzt. Die nicht zweckgebundenen allgemeinen städtischen Finanzmittel werden durch das Einführen der Übernachtungssteuer zukünftig erhöht.

Mit der Einführung der Übernachtungssteuer macht die Wissenschaftsstadt Darmstadt von ihrem kommunalen Steuerfindungsrecht nach § 7 Abs. 2 des Hessischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) Gebrauch. Das Erheben der Übernachtungssteuer setzt eine entsprechende Satzung der Kommune voraus (§ 2 KAG). Danach ist die Übernachtungssteuer als örtliche Aufwandsteuer, im Sinne des Art. 105 Abs. 2a Satz 1 Grundgesetz, die bundesgesetzlichen Steuern nicht gleichartig ist, einzuordnen. Die Steuer erfasst den besonderen über die Befriedigung des allgemeinen Lebensbedarfs hinausgehenden Aufwand für die persönliche Lebensführung in Form der Nutzung entgeltlicher Übernachtungsmöglichkeiten. Damit wird die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgabepflichtig.

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 04.11.2010 wurde bereits schon einmal die Erhebung einer Übernachtungssteuer (Kulturförderabgabe) in der Wissenschaftsstadt eingeführt. Aufgrund der seinerzeitigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Besteuerung berufsbedingter Übernachtungen verfassungswidrig sei, ist allerdings die damalige Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe auf entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.10.2012 hin wieder aufgehoben worden. Denn auch die Darmstädter Satzung sah eine Besteuerung berufsbedingter Übernachtungen vor.

Nunmehr hat jedoch das Bundesverfassungsgericht mit Beschlüssen vom 22.03.2022 (1 BvR 2868/15, 1 BvR 2886/15, 1 BvR 2887/15, 1 BvR 354/16) abschließend festgestellt, dass die Besteuerung des Aufwands einer Beherbergung grundsätzlich verfassungsgemäß ist und hierbei auch nicht zwischen privat- und berufsbedingten Übernachtungen unterschieden werden müsse.

Die Übernachtungssteuer ist vorliegend als indirekte Abgabe ausgestaltet. Wesen der indirekten Abgabe ist, dass der Abgabenschuldner und der Abgabenträger nicht identisch sind. Die Übernachtungssteuer wird nicht von der effektiv wirtschaftlich belasteten Person, also dem Beherbergungsgast, an die Stadt abgeführt, sondern stellvertretend von einem anderen Abgabenschuldner, nämlich dem Beherbergungsgewerbe.

Die Höhe der Steuer bemisst sich zum einen nach dem Verhältnis zwischen Erhebungsaufwand und Ertrag, der zur Verbesserung der allgemeinen Haushaltslage deutlich überwiegen sollte, zum anderen muss sich die Höhe der Steuer aber auch am sogenannten „Verbot der erdrosselnden Wirkung“ messen lassen. Die vorgesehene Erhebung der Steuer in Höhe von 2 %, abhängig vom Übernachtungsnettoentgelt, ist bereits wegen deren Geringfügigkeit der sich daraus ergebenden Steuerbeträge im Verhältnis zu den üblichen Übernachtungskosten als angemessen zu erachten. Die Abgabe macht auch den Betrieb eines Beherbergungsunternehmens nicht tatsächlich unmöglich und hat folglich auch keine erdrosselnde Wirkung, wie zahlreiche vergleichbare Besteuerungen von Übernachtungen in anderen Städten und Gemeinden im Bundesgebiet belegen.

Zur Wahrung des Gleichheitsgebots kann eine Aufwandsteuer, wie die vorgesehene für den Aufwand der Übernachtung, stets nur in Abhängigkeit vom getätigten finanziellen Aufwand des Abgabepflichtigen festgelegt werden. Die prozentuale Besteuerung abhängig von der Höhe des Nettoübernachtungspreises entspricht diesem Gebot.

Der Ertrag aus der Erhebung der neuen Übernachtungssteuer wird für den Haushalt 2023 mit 750 T€ angesetzt.

Von der Besteuerung ausgenommen wurden, „Jugendherbergen“ sowie „sonstige gemeinnützige Beherbergungsbetriebe (z.B. Jugendhof Bessunger Forst e.V., Naturfreunde Darmstadt e.V.), deren Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung (§§ 51, 52 AO) vom Finanzamt anerkannt worden ist.

Mit Beschluss des Magistrats vom 21.09.2022 (Beschluss-Nr.:336) wurde bereits der Einführung der Übernachtungssteuer in der Wissenschaftsstadt Darmstadt zugestimmt und der dafür benötigte Satzungsentwurf befürwortet. Nach einem diesem Beschluss nachfolgendem Gespräch mit Vertretern des Beherbergungsgewerbes war jedoch von diesen die Bitte geäußert worden, zum Zwecke der Vereinfachung der Steuererhebung durch Beherbergungsbetriebe, statt – wie im bisherigen Satzungsentwurf vorgesehen – festgeschriebener Eurobeträge (1,00 €, 2,00 €, 3,00 €) einen prozentualen Steuersatz einzuführen. Im nunmehr vorgelegten Entwurf einer Satzung zur Erhebung einer Übernachtungssteuer wurde dieser Bitte in § 4 entsprochen. Die Regelung sieht einen Steuersatz von 2 % der Bemessungsgrundlage (Übernachtungsnettoentgelt) vor. In § 11 Abs.2 wurde klargestellt, dass die bereits vor Inkrafttreten der Satzung vertraglich vereinbarten Beherbergungsleistungen im Jahr 2023 von der Besteuerung ausgenommen sind.

Darmstadt, 19.10.2022  
20.03 ne-al

Dezernat I

Dezernat IV

Jochen Partsch  
Oberbürgermeister

André Schellenberg  
Stadtkämmerer